



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Landrat
Fachdienst
Regionale Planung

Geschäftszeichen
6.61.21

Auskunft erteilt
Sibylle Kiemstedt

Telefon 04521 788-277
Fax 04521 78896-277
E-Mail s.kiemstedt@kreis-oh.de

Datum
21.12.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbelt-Querung

hier: Ihre Bitte um Abgabe einer Stellungnahme durch den Kreis Ostholstein

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. November 2018 haben Sie dem Kreis Ostholstein die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf abzugeben. Für diese Möglichkeit möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Zwar hat der Kreis Ostholstein sowohl im Rahmen der Vorab-Beteiligung als auch im förmlichen Anhörungsverfahren bereits gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben, jedoch sind die darin vorgebrachten Argumente bisher leider weitgehend unberücksichtigt geblieben und haben keinen Eingang in die überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfes vom 16.10.2018 (Drucksache 19/997) gefunden. Gern möchte ich daher die Möglichkeit nutzen, ergänzend zu meinen mündlichen Ausführungen in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 19.12.2018 in Großenbrode auch noch einmal schriftlich die zentralen Kritikpunkte des Kreises Ostholstein an dem Gesetzentwurf darzulegen und diese zu begründen. Zugleich verweise ich auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen des Kreises vom 15.03.2018 und 24.07.2018, die ich als ergänzende Information in der Anlage beifüge.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Zunächst möchte ich hervorheben, dass der Kreis Ostholstein die in die Gesetzgebung ergänzend aufgenommenen Ausführungen zu § 30 Abs. 4 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zur Konkretisierung des Begriffs „Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“ grundsätzlich begrüßt. Damit wird verdeutlicht, dass mit der hier vorgesehenen Zuständig-keits-erweiterung tatsächlich nur der Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung - also die Baustelle des Querungsbauwerks und das im Bau befindliche und fertiggestellte Querungsbauwerk - gemeint ist. Dennoch rege ich an, nicht nur in der Begründung, son-der- n auch im Gesetzestext selbst den Begriff „Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“ präzisier zu formulieren, da die dort gewählte Formulierung aus Sicht des Kreises nach wie vor rechtlich zu unbestimmt ist.

Weiterhin ist auch positiv anzumerken, dass nunmehr im Gesetzentwurf festgestellt wird, dass die Stadt Fehmarn von allen zusätzlichen finanziellen Belastungen in personeller und sachlicher Hinsicht für den erweiterten Brandschutz durch das künftig hinzukom-mende Einsatzgebiet des Fehmarnbelttunnels vom Land Schleswig-Holstein freigehalten wird. Es bedarf jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Einschätzung des Kreises Ostholstein eines rechtsverbindlichen Vertrages zwischen der Stadt Fehmarn und dem Land Schleswig-Holstein, der die bisherigen Ankündigungen nicht nur rechtsverbindlich fixiert, sondern auch die weiteren Folgekosten in die Regelungen einbezieht.

Als kritisch und nicht nachvollziehbar sehe ich es dagegen an, dass im gesamten bishe-rigen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Folgenabschätzung zur Frage des Ver-waltungsaufwandes unverändert die Position eingenommen wird, dass die mit der Ge-setzesänderung vorgesehene Bezirkserweiterung für die kommunalen Haushalte kos-tenneutral sei und dem Kreis Ostholstein grundsätzlich kein zusätzlicher Verwaltungs-aufwand entstehe. Diese Feststellung ist nach Einschätzung des Kreises sachlich falsch. Zwar ist es den Kreisbehörden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich, die Höhe des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes verlässlich zu beziffern – aber die Tatsache eines quantitativen und auch qualitativen Mehraufwandes infolge der Zuständigkeits-erweiterung kann bei sachlicher Betrachtung nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.

Da die Landesregierung für den Brandschutz im Tunnel sehr wohl zusätzliche Aufgaben-felder erkennt und anerkennt, ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Kreis als untere **Katastrophenschutzbehörde** hiervon ausgenommen wird. Entsprechende Szenarien und Einsatzplanungen werden hier zusätzlichen Aufwand erzeugen (s. hierzu auch Stel-lungnahmen des Kreises Ostholstein vom 15.03.2018 und 24.07.2018).

Dies gilt in gleicher Weise für die Einsatzplanung im **Regelrettungsdienst** und bei La-ge-n mit Massenansturm von Verletzten. Hier wird Mehrarbeit durch die grundlegende Überarbeitung von Einsatzplänen und -konzepten entstehen. Auch die sachliche Aus-stattung des Rettungsdienstes wird betroffen sein – so kann aus den veränderten Ein-satzkonzepten und -plänen ein Mehrbedarf oder ein veränderter Bedarf von Einsatzmit-teln entstehen. In letzter Konsequenz könnte auch die Notwendigkeit entstehen, eine Rettungswache neu zu bauen.

Die skizzierten Veränderungen und Anforderungen bedeuten für die nächsten Jahre einen Mehraufwand, der ausschließlich durch die Bezirkserweiterung ausgelöst wird. Während dabei auf der Kostenseite ein Großteil der Auswirkungen auf den Rettungsdienst durch die Entgelte abgedeckt wird, entsteht im Bereich der Planung und Konzepterarbeitung ein Mehrbedarf, der erwähnt und respektiert gehört. Analog zum Innenministerium sollte daher auch das Sozialministerium bereit sein, den Rettungsdienst in Ostholstein bei diesem grenzüberschreitenden Projekt mit europaweiter Dimension finanziell zu unterstützen, um den spezifischen Gefahren und Einsatzdimensionen eines Unglücks im Tunnel adäquat begegnen zu können, ohne von einer Finanzierungszusicherung der Kostenträger abhängig zu sein.

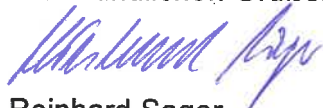
Daher möchte ich Sie hiermit noch einmal nachdrücklich bitten, den Begründungstext des Gesetzes in der Form zu ergänzen, dass der für den Kreis Ostholstein entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand – sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase des Fehmarnbelt-Tunnels - Anerkennung findet und dem Kreis zugleich ein angemessener finanzieller Ausgleich für diesen Mehraufwand zugesichert wird.

Darüber hinaus möchte ich noch auf einen weiteren wichtigen Punkt hinweisen: So ist aus Sicht des Kreises auch die Abänderung des Eintritts der Zuständigkeitserweiterung kritisch zu bewerten. Diese soll nun bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen und nicht - wie bisher - mit dessen Rechtswirksamkeit. Alle damit verbundenen Risiken und zusätzlichen Aufwendungen für den Kreis Ostholstein muss das Land Schleswig-Holstein übernehmen.

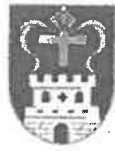
Ergänzend sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass nach Einschätzung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung die mit dem Bau und Betrieb des Fehmarnbelttunnels verbundenen Gefahren und Verkehrsflüsse auch eine verstärkte und dauerhafte Polizeipräsenz im Kreisgebiet erfordern, die deutlich über die bisherigen Ergänzungen der Bäderverstärkung hinausgeht.

Ich bedanke mich für die erneute Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und hoffe auf eine ernsthafte Prüfung unserer Argumente sowie auf eine angemessene Berücksichtigung unserer berechtigten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Sager
Landrat



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
Referat Verkehrspolitik, Verkehrsrecht
z.Hd. Frau Natalie Riedel
Postfach 71 28
24171 Kiel

Der Landrat

**Fachdienst
Regionale Planung**

Geschäftszeichen
6.61.21

Auskunft erteilt
Sibylle Kiemstedt

Telefon 04521 788-277
Fax 04521 78896-277
E-Mail s.kiemstedt@kreis-oh.de

Datum
24.07.2014

Entwurf eines Gesetzes der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung
hier: Stellungnahme des Kreises Ostholstein

Sehr geehrte Frau Riedel,

mit Schreiben vom 11. Juni 2018 haben Sie dem Kreis Ostholstein die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf eingeräumt. Da der Kreis bereits im Rahmen der Vorabeteiligung eine erste Stellungnahme abgegeben hat, möchte ich zunächst auf mein Schreiben vom 15.03.2018 verweisen und betonen, dass die darin formulierten Bedenken und Einwände gegen den Gesetzesentwurf weiterhin Gültigkeit haben.

Ergänzend hierzu bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Einwendungen, die von verschiedenen Fachbehörden bzw. Fachdiensten der Kreisverwaltung vorgebracht werden:

1. Fachdienst Regionale Planung

Die im Gesetz verwendete Bezeichnung „Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“, die zur Definition und Abgrenzung der erweiterten Zuständigkeitsbezirke der Behörden des Kreises gewählt wurde, ist zu allgemein gefasst und zu unscharf. Mit dieser Bezeichnung wird nicht klar genug definiert, welche konkreten Gebiete von der Bezirkserweiterung betroffen sind, für welche Behörden sich konkret eine Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereiches ergibt und welche Verwaltungsaufgaben konkret betroffen sind. Der „Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung“ könnte z.B. auch die Wassersäule oder den Meeresboden umfassen und Belange außerhalb des Tunnelbauwerks berühren. Diese Bereichsbezeichnung muss daher unbedingt geändert und konkretisiert werden. Durch eine klare Definition muss eindeutig festgelegt werden, welche Behörden und Aufgaben von der Gesetzesänderung betroffen sind und welche nicht.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

**Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger**
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr
Mo.–Do. 13.30–15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches soll laut Gesetzesentwurf mit „Beginn der Errichtung des Querungsbauwerks“ (Seite 3, Abschnitt B) gelten. Dieser Zeitpunkt wird als äußerst problematisch angesehen. Gerade die Bauphase bzw. die Bauausführung birgt eine Reihe von Gefahren und Problemen, die gerade mit Blick auf die besondere Größenordnung und Komplexität des Projektes für die zuständigen Behörden erhebliche Herausforderungen darstellen und einen deutlichen Mehraufwand bedeuten, z.B. im Hinblick auf Rechtsverstöße und Erfordernisse zum ordnungsrechtlichen Handeln (Naturschutz, Gewässerschutz, Badegewässerqualität, Schwarzarbeit, Polizeieinsätze, Rettungsdienst, Feuerwehren etc.). Sollte die Landesregierung an dieser Vorgehensweise festhalten, muss zeitgleich mit dem Baubeginn für einen Ausgleich des Mehraufwands bei den Kreisbehörden und eine Refinanzierung der Kosten erfolgen.

Im Hinblick auf die Kosten und den Verwaltungsaufwand widerspricht der Kreis Ostholstein daher auch der Aussage im Gesetzestext, dass die vorgesehene Änderung für „die kommunalen Haushalte kostenneutral“ sei und „grundsätzlich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand“ entstehen würde (Seite 3, Abschnitt D). Sowohl mit Blick auf die Bauphase (s.o.) als auch hinsichtlich der Betriebsphase (siehe u.a. Ausführungen unter Punkt 2.) sieht sich der Kreis sehr wohl mit zusätzlichem Arbeitsaufwand und zusätzlichen Kosten konfrontiert, für die ein Ausgleich durch das Land erfolgen muss. Eine Zunahme der Aufgaben ergibt sich durch die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für die Fachbehörden sowohl in quantitativer Hinsicht (z.B. zusätzliches Personal für Kontrollen und Einsätze) als auch unter qualitativen Gesichtspunkten (z.B. erforderliche Spezialkenntnisse in der Naturschutzbehörde im Bereich Meeresbiologie). Daher hat die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes aus Sicht des Kreises sehr wohl Konnexitätsrelevanz.

Der Fachdienst Regionale Planung weist außerdem darauf hin, dass die Stellungnahmen, die von den Fachbehörden des Kreises im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Fehmarnbelttunnel formuliert wurden, die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches durch die nun vorgelegte Gesetzesänderung - z.B. die erweiterte Zuständigkeit der Naturschutzbehörde in der Bauphase - nicht berücksichtigen konnten, da der Inhalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war. Aus Sicht des Kreises wäre daher zu prüfen, ob das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren - vor dem Hintergrund der erforderlichen Rechtssicherheit - wiederholt werden muss.

2. Fachdienst Rettungsdienst

Grundsätzlich wird eine Zuständigkeitserweiterung für unabdingbar gehalten, um einen rechtsfreien Bereich auszuschließen. Es fehlt jedoch nach wie vor die ausreichende Klarstellung, dass sich die Zuständigkeitserweiterung nur auf den Tunnelbereich erstreckt. Dies müsste aus Sicht des Rettungsdienstes unbedingt erfolgen. Des Weiteren wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches einen deutlichen Mehraufwand für die Verwaltung darstellt. Für den Rettungsdienst bedeutet dies konkret, dass Überlegungen bezüglich der Hilfsfristerreichung im Tunnel angestellt werden müssen. Eine Planung hierzu muss vom Kreis Ostholstein, Fachdienst Rettungsdienst, durchgeführt werden. Dies bedeutet einen Mehraufwand und ggf. auch Kosten, die nur aufgrund des Bauwerkes entstehen. Auch müssten Planungen bezüglich größerer Schadensereignisse angepasst werden, was wiederum zu einem Mehraufwand im Fachdienst führt.

3. Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Mit der geplanten gesetzlichen bezirklichen Erweiterung soll der räumliche Wirkungsbereich und Zuständigkeitsbereich des Kreises Ostholstein auf den Bereich der Festen Fehmarnbelt- Querung (neu: § 30 Abs.4 Landesverwaltungsgesetz-LVwG) erweitert werden. Diese Bezirkserweiterung soll bereits mit Beginn der Errichtung des Querungsbauwerkes gelten, da bereits zu diesem Zeitpunkt ein Tätigwerden seitens von Polizei, Rettungskräften, Ordnungsbehörden und anderen Behörden im Baustellenbereich notwendig sein kann.

Die Gebiets- und Zuständigkeitserweiterung für den Kreis Ostholstein und auch der Stadt Fehmarn soll zukünftig auch über die bestehenden Grenzen des Kreises gem. § 13 Kreisordnung (Küstenlinie) hinausgehen und auch das Küstengewässer sowie die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) mit umfassen. Zu kritisieren ist an dieser Stelle, dass der Gesetzesentwurf unbestimmt ist und keine eindeutig festgelegte Gebietsbeschreibung enthält.

Die Belange des Landrats des Kreises Ostholstein als untere Katastrophenschutzbehörde nach § 3 Abs.2 Landeskatastrophenschutzgesetz und die Zuständigkeiten des Kreises im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 3 Brandschutzgesetz werden hierdurch nicht nur berührt, sondern es werden zusätzliche neue Anforderungen z.B. auf dem Gebiet der Wasserrettung auf den Kreis zukommen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen organisatorischer, personeller und sächlicher Art. Der Hinweis der Landesregierung, dass dem Kreis Ostholstein kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand hierdurch entsteht und die Zuständigkeitserweiterung damit keine Konnexität beinhaltet, muss ausdrücklich widersprochen werden. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung bereits erkannt, dass die örtliche Feuerwehr der Stadt Fehmarn personell und materiell nicht in der Lage ist, einen ausreichenden Brandschutz für das Tunnelbauwerk zu stellen. Die Landesregierung hat daher die Zusage gegeben, dass die Stadt Fehmarn von zusätzlichen Belastungen zur Gewährung des Brandschutzes für das Tunnelbauwerk freigehalten wird. Gleiches muss daher auch für den Kreis Ostholstein gelten.

Der Bau der Fehmarnbelt- Querung ist geplant als Absenktunnel auf dem Meeresboden, als vierspurige Autobahn und einer zweigleisigen elektrifizierten Bahnstrecke. Zurzeit ist die Straßenstrecke zweispurig ausgebaut und mit einer eingleisigen nicht elektrifizierten Bahnstrecke versehen. Die Querung des Fehmarnbelt ist derzeit nur mit dem Schiff möglich. Mit dem Bau der Fehmarnbelt- Querung ist ein prognostiziertes deutlich höheres Verkehrsaufkommen verbunden, sowohl auf der Straße – insbesondere der Güterverkehr – aber auch auf der Schiene. Dies bedeutet aber auch ein deutlich höheres Gefahrenrisiko, für größere Schadensereignisse und stellt die verantwortlichen Gefahrenabwehrbehörden, insbesondere die Einsatz- und Rettungskräfte sowie die Einheiten des Katastrophenschutzes (TEL) und den Löschzug Gefahrgut vor zusätzlichen Herausforderungen. Es bedarf daher einer umfassenden Überarbeitung bzw. Entwicklung zusätzlicher Alarmierungs- und Einsatzkonzepte. Durch den Bau und den Betrieb eines Tunnels mit Fahrbahnen und Schienenanbindung besteht ein erhöhtes Risiko zum Eintritt einer Schadenslage. Damit verbunden sind ein notwendiger Mehrbedarf an Ausrüstung, z.B. Bahnspezifischen Rettungsgeräts (Rüstsatz Bahn), das z.Zt. vom Kreis beschafft werden muss (neu: elektrifizierte Strecke, Tunnel) und ein spezieller Schulungsbedarf für die Rettungs- und Einsatzkräfte. Insbesondere bei dem Bau der festen Fehmarnbelt- Querung auf dem zu übertragenden Bezirk kann es zu erheblichen Schadenslagen kommen,

deren Bewältigung mit den derzeit vorhandenen Materialien nicht gesichert werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Zusammenhang mit der Zuständigkeits-erweiterung anfallenden Mehraufwendung für den Kreis im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes durch das Land Schleswig-Holstein zu tragen sind.

4. Fachdienst Naturschutz

Bei einer Inkommunalisierung von Meeressgewässern, z.B. für Hafenanlagen, wird hierdurch nicht allein die Wasseroberfläche erfasst, sondern auch der darunterliegende Wasserkörper einschließlich Meeresgrund. Die Untere Naturschutzbehörde hat hier im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Zuständigkeit. Gleiches gilt vermutlich auch für die beabsichtigte Gesetzesänderung zur Erweiterung der Bezirke, nur dass hier der Wasserkörper oberhalb des Bauwerkes mit erfasst würde. Eine anderslautende Klarstellung ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Lösungen sind aus dem Gesetzentwurf, als auch aus der Begründung nicht erkennbar. Unter diesen Voraussetzungen kann die UNB diese neue Aufgabe fachlich und personell nicht leisten.

Die beabsichtigte Bezirkserweiterung soll mit Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gelten. D.h., vor Beginn der Bauphase. Die größten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Probleme treten bei solchen Großprojekten erfahrungsgemäß bei der Bauwerkserstellung auf (z.B. Schutz der Meeressäuger, Eintrübung des Gewässers u.a.). Selbst wenn noch eindeutig geregelt würde, dass der Bezirk sich tatsächlich nur auf das Bauwerk bezieht, wäre eine qualifizierte Begleitung und Bearbeitung von Fach- und Rechtsfragen zum Meeresschutz durch die UNB nicht möglich. Hier sind noch Lösungen zu erarbeiten und verbindlich zu fixieren, z.B. Übernahme der Zuständigkeit durch BfN oder oberste Naturschutzbehörde, Konnexität o.a..

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass bisher die im Rahmen der Vorabeteiligung eingebrachten Einwände und Hinweise der ersten Stellungnahme des Kreises leider nicht Eingang in den jetzt von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf gefunden haben. Auch die Inhalte des Gespräches, das am 20.04.2018 im Hause des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Kiel geführt wurde und an dem seitens des Kreises Frau Hebel, Herr Hollerbach und Herr Balzer teilgenommen haben, blieben offensichtlich bislang unberücksichtigt. Ebenso finden sich in den Unterlagen keine Hinweise auf die von Seiten des Landes mündlich formulierte Zusage, den Kreis und die Stadt Fehmarn von Kosten freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung anfallen könnten. Dies ist aus meiner Sicht sehr bedauerlich und zwingt den Kreis, erneut kritisch zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich möchte Sie daher an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bitten, die in beiden Stellungnahmen und im Gespräch geäußerten Bedenken und Hinweise des Kreises ernsthaft zu prüfen und im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Sager
Landrat



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Rettungsdienst

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
Referat Verkehrspolitik, Verkehrsrecht
Projektgruppe Fehmarnbeltquerung
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Geschäftszeichen
3.23 – FDL

Auskunft erteilt
Christoph Balzer

Telefon 04521 788-547
Fax 04521 78896-547
E-Mail c.balzer@kreis-oh.de

Datum
15.03.2018

Gesetzesentwurf zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung

Sehr geehrte Frau Riedel,

den Gesetzesentwurf mit Begründung in der vorgelegten Fassung vom 05.03.2018 kann ich nicht mittragen.

Aufgrund des Staatsvertrages ist es nachvollziehbar, dass die räumliche Zuständigkeit in den Tunnel erstreckt wird. Es kann aus meiner Sicht auch nicht hingenommen werden, dass ein regelungsfreier Raum entsteht, der bei besonderen Anlässen zu Zuständigkeitsproblemen führt. Es ist daher grundsätzlich sinnvoll, die Zuständigkeit der Landes- und Kommunalbehörden auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung zu erweitern.

Dies darf aber nicht zur Folge haben, dass sich der Tunnelbetreiber Femern A/S aus der Verantwortung für den sicheren Betrieb der Querung verabschiedet. Insbesondere die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Tunnelleinsätzen muss in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Die Zuständigkeitserweiterung darf daher weder zu Lasten der Feuerwehr noch zu Lasten des Rettungsdienstes durchgeführt werden.

Es ist in der Gesetzesbegründung deutlich zu machen, dass auch der Betreiber des Tunnels weiter eine Verantwortung für die Sicherheit des Bauwerkes hat. Diese Verantwortung wird durch die Zuständigkeitserweiterung nicht obsolet, sondern begründet sich

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 74
BIC: NOLADE21HOL

vielmehr durch die dann auch im Tunnel geltenden gesetzlichen Grundlagen. Das Betonieren und Festhalten dieser Sichtweise ist nicht nur für den Kreis Ostholstein wichtig. Die Diskussionen im letzten Jahr in der Arbeitsgruppe F-SURR haben zwischenzeitlich der dänischen und der deutschen Seite eine unterschiedliche Bewertung der rechtlichen Gegebenheiten zu Tage gefördert. Durch diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung geht ein deutliches Signal in Richtung Kreis Ostholstein und der Stadt Fehmarn aus, dass man von Seiten des Landes eine aktive Rolle des Betreibers des Tunnels nicht nur erwartet, sondern auch fordert und diese dann durchsetzt.

Zudem kann ich die Einschätzung des Landes nicht teilen, dass durch die Zuständigkeitsweiterung kein zusätzlicher Aufwand für die Behörden des Kreises Ostholstein entsteht. Vielmehr ist es so, dass durch die geplante Zuständigkeitsweiterung weitergehende strategische und operative Analysen und Anpassungen durchgeführt werden müssen.

Im Rettungsdienst ist zum Beispiel eine Bedarfsbemessung in Angriff zu nehmen, um ggf. die Rettungsmittelvorhaltung anzupassen. Darauf aufbauend ist die Struktur des erweiterten Rettungsdienstes in Zusammenhang mit MANV-Fall im Tunnel neu zu beurteilen. Eine konzeptionelle Anpassung ist hier im Vorfeld nicht ausgeschlossen. Allein diese Tätigkeiten führen zu einem zusätzlichen Aufwand, der ohne den Tunnel nicht entstanden wäre.

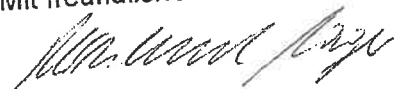
Auch die strategische Planung in der Unteren Katastrophenschutzbehörde muss angepasst werden, was wiederum zu einem erheblichen Aufwand führt.

Die Auswirkung des Tunnels auf die Leitstellenstruktur ist ebenfalls noch nicht abschließend bewertet. Ein planerischer Mehraufwand ist von mir auch in diesem Tätigkeitsfeld nicht ausgeschlossen, da ohne den Tunnel und die geplante Zuständigkeitsweiterung keine Notwendigkeit bestehen würde, dieses Thema anzugehen.

Auch neue strategische Planungen in meiner Zuständigkeit für den Löschzug Gefahrgut bringen einen zusätzlichen Aufwand für meine Verwaltung mit sich.

Wie Sie aus den wenigen Beispielen sehen können, ergibt sich für meine Verwaltung ein zusätzlicher Aufwand, wenn die Zuständigkeit wie geplant auf den Tunnel erweitert wird. Daher ist es für mich unerlässlich, dass der vermehrte Verwaltungsaufwand unter "D Kosten und Verwaltungsaufwand" von Ihrer Seite anerkannt und dargestellt wird. Dieser unstrittige Mehraufwand muss von Landesseite refinanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Sager
Landrat

Nachrichtlich

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 5
23769 Fehmarn